



Bekanntmachung

**anlässlich der Kommunalwahlen und der Direktwahl
am 13. September 2026**

Bildung des Gemeindewahausschusses

Für die am 13. September 2026 stattfindenden Gemeinde- und Ortsratswahlen und die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem neben dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sechs weitere Mitglieder angehören.

Die Gemeindewahlleitung beruft die weiteren Mitglieder des Gemeindewahausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder aus den zur Gemeindewahl in der Stadt Bockenem Wahlberechtigten.

Die im Wahlgebiet der Stadt Bockenem vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, **bis zum 31. Januar 2026** Wahlberechtigte für die Berufung zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Eine Ablehnung der Berufung ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 NKWG möglich.

Bockenem, 01.12.2025

gez.
Bredo
Gemeindewahlleiter